

Nachschlagewerk: ja
BGHZ : nein

StVG § 7 Abs. 1

Zur Auslegung des Haftungsmerkmals "bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeuges" in § 7 Abs. 1 StVG (hier: Sturz eines Fahrradfahrers bei der Begegnung mit einem Kraftfahrzeug, ohne daß es zu einer Berührung mit dem Kraftfahrzeug gekommen ist).

BGH, Urt. v. 19. April 1988 - VI ZR 96/87 - OLG Oldenburg
LG Osnabrück

BUNDESGERICHTSHOF

2

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

ZR 96/87

Verkündet am:
19. April 1988
Recknagel
Justizobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

ria A [REDACTED], B [REDACTED], P [REDACTED]-A [REDACTED],

Klägerin und
Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt
Prof. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Bernhard St [REDACTED], D [REDACTED]weg [REDACTED], W [REDACTED],

A [REDACTED] Versicherung AG, vertreten durch den
Vorstandsvorsitzenden Herbert S [REDACTED], M [REDACTED]straße [REDACTED],
Br [REDACTED],

Madlen Sc [REDACTED], M [REDACTED]straße [REDACTED], P [REDACTED],

Beklagten und
Revisionsbeklagten,

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte
Prof. Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 19. April 1988 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steffen und die Richter Dr. Ankermann, Dr. Macke, Dr. Lepa und Bischoff

für Recht erkannt:

- I. Auf die Rechtsmittel der Klägerin werden das Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 2. Februar 1987 teilweise aufgehoben und das Urteil des Landgerichts Osnabrück vom 25. Juli 1986 unter Zurückweisung der weitergehenden Berufung teilweise wie folgt abgeändert:
 1. Die Klage gegen die Beklagten zu 1) und 2) ist dem Grunde nach gerechtfertigt, soweit sie auf Ersatz des der Klägerin entstandenen materiellen Schadens gerichtet ist.
 2. Es wird festgestellt, daß die Beklagten zu 1) und 2) verpflichtet sind, der Klägerin ihren künftigen materiellen Schaden aus dem Unfallereignis vom 26. August 1984 zu ersetzen, soweit die Ersatzansprüche nicht auf Dritte übergegangen sind.



3. Sämtliche außergerichtliche Kosten der
Beklagten zu 3) fallen der Klägerin zur
Last.

Zur Entscheidung über den Betrag des der
Klägerin zu ersetzenden materiellen Schadens
und die Kosten des Rechtsstreites im übrigen,
auch soweit sie in der Revisionsinstanz
entstanden sind, wird die Sache an das
Landgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Die Klägerin ist am 26. August 1984 mit ihrem Fahrrad zu Fall gekommen, während aus der Gegenrichtung der Erstbeklagte mit seinem bei der Zweitbeklagten haftpflichtversicherten Pkw an ihr vorbeifuhr. Er durchfuhr zu diesem Zeitpunkt eine infolge Baumbewuchses unübersichtliche Rechtskurve. Die Fahrbahn ist an der Unfallstelle etwa 3 m breit. Zusammen mit der Klägerin kamen dem Erstbeklagten der Zeuge A. und die Drittbeklagte auf ihren Fahrrädern entgegen; die Klägerin fuhr als Letzte.

Die Klägerin hat die Verurteilung der Beklagten zu 1) bis 3) zum Ersatz des ihr entstandenen materiellen Schadens in Höhe von 8.653,90 DM und zur Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes sowie die Feststellung begehrt, daß die Beklagten verpflichtet seien, ihren künftigen materiellen und immateriellen Schaden aus dem Unfallereignis zu ersetzen, soweit die Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger übergehen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht die hiergegen eingelegte Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Der Senat hat die Revision der Klägerin nicht angenommen, soweit sie sich gegen die Abweisung der Klage gegen die Drittbeklagte und den Anspruch auf Ersatz des immateriellen Schadens gegen die Beklagten zu 1) und 2) richtet. Im Rahmen der Annahme der Revision hält die Klägerin daran fest, daß das Unfallereignis auf den Betrieb des Kraftfahrzeuges des Erstbeklagten zurückzuführen sei und dieser deshalb zusammen mit der Zweitbeklagten für den Schaden aufzukommen habe.

Entscheidungsgründe

I.

Eine Haftung des Erstbeklagten nach § 7 Abs. 1 StVG bzw. der Zweitbeklagten nach §§ 7 Abs. 1 StVG, 3 Nr. 1 PflVG, um die es nach der teilweisen Nichtannahme der Revision allein noch geht, hat das Berufungsgericht mit der Begründung verneint, daß der Schaden der Klägerin nicht "bei dem Betrieb" des Kraftfahrzeuges des Erstbeklagten entstanden sei. Die Klägerin habe den ihr obliegenden Beweis nicht geführt, daß der Erstbeklagte durch seine Fahrweise zu dem Unfallgeschehen beigetragen habe. Es lasse sich weder feststellen, daß er - wie von der Klägerin behauptet - mit seinem Fahrzeug durch die Kurve geschleudert sei, noch, daß er keinen ausreichenden Seitenabstand zu den ihm entgegenkommenden Radfahrern eingehalten oder die Kurve mit unangemessen hoher Geschwindigkeit durchfahren habe. Zwar seien die diesbezüglichen Behauptungen der Klägerin von dem Zeugen A., ihrem Ehemann, bestätigt worden. Dem stehe jedoch die Aussage des Zeugen K., des Beifahrers des Erstbeklagten, gegenüber. Dieser zufolge sei der Erstbeklagte keineswegs ins Schleudern geraten; vielmehr habe er, sobald er der Radfahrer ansichtig geworden sei, seinen Wagen ganz nach rechts - mit den rechten Rädern bis auf das Bankett - gelenkt sowie die vorher allenfalls 50 km/h betragende Geschwindigkeit durch Bremsen weiter herabgesetzt. Der Aussage des Zeugen A. könne nicht der Vorzug vor der des Zeugen K. gegeben werden.

II.

Das Berufungsurteil hält, soweit die Haftung der Beklagten zu 1) und 2) nach § 7 Abs. 1 StVG (bei der Zweitbeklagten i.V.m. § 3 Nr. 1 PflVG) in Frage steht, der revisionsrechtlichen Überprüfung nicht stand.

1. Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts ist der Schaden der Klägerin nach dem festgestellten Sachverhalt i.S.d. § 7 Abs. 1 StVG "bei dem Betrieb" des Kraftfahrzeuges des Erstbeklagten entstanden.

a) Indem sich das Berufungsgericht auf die Prüfung beschränkt hat, ob der Erstbeklagte durch die Kurve geschleudert, nicht weit genug rechts oder unangemessen schnell - also in irgendeiner Weise "falsch" - gefahren ist, geht es von einem zu engen Verständnis des Tatbestandsmerkmals "bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeuges" in § 7 Abs. 1 StGB aus. Ob dieses Tatbestandsmerkmal gegeben ist, hängt nicht davon ab, ob sich der Fahrer des Fahrzeugs verkehrswidrig verhalten hat (Senatsurteil vom 11. Juli 1972 - VI ZR 86/71 - VersR 1972, 1074 m.w.N., seither st. Rspr.). Zwar reicht die bloße Anwesenheit des Kraftfahrzeuges an der Unfallstelle nicht aus. Vielmehr muß das Kraftfahrzeug durch seine Fahrweise (oder sonstige Verkehrsbeeinflussung) zu der Entstehung des Schadens beigetragen haben (Senatsurteile vom 11. Juli 1972 aaO S. 1075 und vom 4. Mai 1976 - VI ZR 193/74 - VersR 1976, 927 m.w.N.). Dabei braucht es aber nicht etwa zu einer Kollision gekommen zu sein (s. etwa Senatsurteil vom 16. September 1986 - VI ZR 151/85 - VersR 1986, 1231 = BGHR StVG § 7 Abs. 1 "Betrieb 1"). "Bei dem

Betrieb" des betreffenden Kraftfahrzeuges geschehen ist ein Unfall auch dann, wenn er unmittelbar durch das Verhalten des Verletzten oder eines Dritten ausgelöst wird, dieses aber in zurechenbarer Weise durch das Kraftfahrzeug des Inanspruchgenommenen (mit-)veranlaßt ist (vgl. Senatsurteile vom 29. Juni 1971 - VI ZR 271/69 - VersR 1971, 1060 f.; vom 28. Juni 1983 - VI ZR 98/81 - VersR 1983, 985 f.; vom 9. Februar 1988 - VI ZR 168/87 - zur Veröffentlichung bestimmt). So hat der Senat beispielsweise in einem Fall, in dem ein Fußgänger durch die Fahrweise eines Kraftfahrzeuges verunsichert worden und deshalb zur Seite gesprungen und gestürzt war, die dabei erlittenen Verletzungen als "bei dem Betrieb" des Kraftfahrzeuges entstanden angesehen (Senatsurteil vom 10. Oktober 1972 - VI ZR 104/71 - VersR 1973, 83 f.). Ebenso hat er einen Fall beurteilt, in dem eine Mofafahrerin beim Überholtwerden durch einen Lastzug unsicher geworden und deshalb gestürzt war (Senatsurteil vom 11. Juli 1972 aaO). Selbst ein Unfall infolge einer voreiligen - also objektiv nicht erforderlichen - Abwehr- oder Ausweichreaktion ist ggfls. dem Betrieb des Kraftfahrzeuges zuzurechnen, das diese Reaktion ausgelöst hat (vgl. Senatsurteile vom 29. Juni 1971 aaO S. 1061 und vom 10. Oktober 1972 aaO).

Diese weite Auslegung des Tatbestandsmerkmals "bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeuges" entspricht dem weiten Schutzzweck des § 7 Abs. 1 StVG und findet darin ihre innere Rechtfertigung. Die Haftung nach § 7 Abs. 1 StVG ist sozusagen der Preis dafür, daß durch die Verwendung eines Kraftfahrzeuges - erlaubterweise - eine Gefahrenquelle eröffnet wird, und will daher alle durch den Kraftfahrzeugverkehr beeinflussten Schadensabläufe erfassen. Ein Schaden

ist demgemäß bereits dann "bei dem Betrieb" eines Kraftfahrzeuges entstanden, wenn sich von einem Kraftfahrzeug ausgehende Gefahren ausgewirkt haben (vgl. Senatsurteile vom 3. Juli 1962 BGHZ 37, 311, 315 f.; vom 29. Juni 1971 aaO; vom 27. Januar 1981 BGHZ 79, 259, 262 f.) und das Unfallgeschehen in dieser Weise durch das Kraftfahrzeug (mit-)geprägt wird. Ist das der Fall, soll nach dem Sinn und Zweck des § 7 Abs. 1 StVG der Kraftfahrzeughalter grundsätzlich haften. Seine Haftung endet erst dort, wo sich der Unfall als unabwendbares Ereignis darstellt (§ 7 Abs. 2 StVG) oder soweit ein mitwirkendes Verschulden des Geschädigten oder die Betriebsgefahr seines unfallbeteiligten Kraftfahrzeuges Berücksichtigung gebietet (§§ 9, 17 StVG).

b) Vorliegend hat sich in dem dargelegten Sinne die Fahrweise des Kraftfahrzeuges des Erstbeklagten auf das Schadensgeschehen ausgewirkt. Zu dem Sturz der Klägerin ist es gekommen, als sich das Kraftfahrzeug auf der nur etwa 3 m breiten Straße durch eine unübersichtliche Kurve bewegte. Dabei stellte sich heraus, daß der Verkehrsraum für die Begegnung mit den entgegenkommenden Radfahrern, unter ihnen die Klägerin, bei unveränderter Fahrweise zu eng zu werden drohte. Aus diesem Grunde sah sich der Erstbeklagte veranlaßt, zu bremsen und mit seinem Kraftfahrzeug nach rechts, mit den rechten Rädern bis auf das Bankett, auszuweichen. Das Herankommen des Kraftfahrzeuges mußte unter diesen Begleitumständen von den Radfahrern - wie es das Berufungsgericht für den Zeugen A. bei der Würdigung seiner Aussage angenommen hat (BU S. 7) - als gefährlich empfunden werden. Daher wichen sie im gleichen Augenblick, wie der

Zeuge K. bekundet (GA Bl. 75) und insoweit keine der Parteien in Abrede gestellt hat, ihrerseits nach rechts aus. Hiernach hat sich der Sturz der Klägerin aus einer durch das Auftauchen des Kraftfahrzeuges des Erstbeklagten mitgeprägten Gefahrenlage entwickelt, sei es, daß die Klägerin von sich aus zu scharf oder zu weit auswich oder daß sie von einem der beiden anderen ausweichenden Radfahrer geschnitten wurde. Auch die Beklagten selbst halten es im übrigen für möglich, daß die Klägerin durch das Fahrzeug des Erstbeklagten "irritiert" worden ist (GA Bl. 133), meinen jedoch, daß sie hierfür nicht verantwortlich gemacht werden könnten. Letzteres trifft jedoch nach dem Dargelegten, soweit die Haftung nach § 7 Abs. 1 StVG in Frage steht, nicht zu. Vielmehr hängt der Schadensfall damit zusammen, daß durch das Herannahen des Kraftfahrzeuges des Erstbeklagten der Verkehrsraum auf der schmalen Straßen zu eng zu werden drohte und dadurch Ausweichreaktionen veranlaßt wurden. Unter diesen Umständen hat sich der Unfall i.S.d. § 7 Abs. 1 StVG "bei dem Betrieb" des Kraftfahrzeuges des Erstbeklagten ereignet.

2. a) Die Entscheidung des Berufungsgerichts läßt sich auch nicht mit der Begründung aufrechterhalten, daß der Unfall aus der Sicht des Erstbeklagten ein unabwendbares Ereignis darstelle und deshalb die Haftung nach § 7 Abs. 2 StVG entfalle. Nach der - fehlerfreien - Beweiswürdigung des Berufungsgerichts ist zwar nicht bewiesen, läßt sich aber auch nicht ausschließen, daß der Beklagte zu 1) mit seinem Fahrzeug durch die Kurve geschleudert ist oder sie mit unangemessen hoher Geschwindigkeit durchfahren hat. Dies

geht in dem hier in Frage stehenden Zusammenhang zu Lasten der Beklagten zu 1) und 2), da sie für das Vorliegen eines unabwendbaren Ereignisses die Beweislast trifft.

b) Ebensowenig wird die Schadensersatzpflicht der Beklagten zu 1) und 2) nach der Beweiswürdigung des Berufungsgerichts durch ein Mitverschulden der Klägerin gemäß § 9 StVG aufgehoben oder gemindert. In diesem Rahmen dürfen nur festgestellte Umstände berücksichtigt werden (s. zuletzt - zu § 254 BGB - Senatsurteil vom 9. Februar 1988 - VI ZR 48/87 - zur Veröffentlichung bestimmt). Das Berufungsgericht hat aber nicht (positiv) festgestellt, daß die Klägerin durch ein bestimmtes schuldhaftes Verhalten zu dem Unfall beigetragen hat. Vielmehr hat es sich angesichts der einander widersprechenden Angaben der Zeugen A. und K. kein klares Bild von dem Unfallhergang verschaffen können und hält es nur für möglich, nicht aber für bewiesen, daß die Klägerin durch eine nicht von dem Erstbeklagten veranlaßte Fahrweise zu Fall gekommen ist.

III.

Nach alledem ist die auf Ersatz des materiellen Schadens gerichtete Klage dem Grunde nach gerechtfertigt. Desgleichen ist, da nach den Feststellungen des Berufungsgerichts Folgeschäden in Betracht kommen, der auf Ersatz künftiger materieller Schäden gerichtete Feststellungsantrag der Klägerin begründet. Insoweit ist der Rechtsstreit zur Entscheidung reif. Da nicht zu erwarten steht, daß die Haftungshöchstbeträge des § 12 Abs. 1 StVG überschritten werden, sieht der Senat von einem diesbezüglichen ausdrücklichen Vorbehalt ab. Zur Entscheidung über die Höhe des

der Klägerin zu ersetzenden Schadens wird der Rechtsstreit unmittelbar an das Landgericht zurückverwiesen (vgl. BGHZ 16, 72, 82; 90, 331, 334). Nachdem das Verhältnis des Obsiegens und Unterliegens der Parteien noch nicht feststeht, war dem Landgericht auch die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens zu überlassen. Lediglich hinsichtlich der außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 3) läßt sich bereits eine abschließende Entscheidung treffen; sie fallen der Klägerin zur Last.

Dr. Steffen

Dr. Ankermann

Dr. Macke

Dr. Lepa

Bischoff